

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 392
Urteil Nr. 15/93 vom 18. Februar 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Erinstanzlichen Gericht Brüssel in seinem Urteil vom 17. März 1992 in Sachen des Staatsanwalts und der « Union des dentistes et stomatologues de Belgique » gegen R. Schrooyen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden D. André und F. Debaedts, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchoir, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 17. März 1992 in Sachen des Staatsanwalts und der « Union des dentistes et stomatologues de Belgique » gegen R. Schrooyen hat das Erinstanzliche Gericht Brüssel (55. Kammer, in Strafsachen entscheidend) folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt Absatz 2 von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958, wonach der Umstand, daß die mutualistischen Kliniken und Polikliniken ihren Mitgliedern die Konsultationstage und -stunden, die Namen der zuständigen Ärzte und die diesbezüglichen Änderungen zur Kenntnis bringen, keine Werbung im Sinne dieses Artikels darstellt, nicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung ? ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

René Schrooyen wird vor dem Strafgericht Brüssel wegen Zuwiderhandlung gegen die Artikel 1, 3, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. April 1858 über die Werbung im Bereich der zahnärztlichen Pflege angeklagt.

Er wird beschuldigt, eine aufgrund dieser Bestimmungen untersagte Werbung betrieben zu haben, im Rahmen einer von ihm geführten Werbekampagne für ein Zahnbleichungsverfahren, das nur ein Zahnarzt durchführen kann, der über die von der GmbH « Ets. René Schrooyen - Produits dentaires » (dessen Geschäftsführer der Angeklagte ist) vertriebene Ausrüstung verfügt. René Schrooyen gibt zu, Informationsunterlagen im Anschluß an eine Pressekonferenz an Journalisten verteilt zu haben, in denen zu lesen war, daß weitere Informationen bei der Gesellschaft, deren Telefonnummer vermerkt war, erhältlich seien. Er sagt jedoch aus, daß dieser Vermerk nur für die Journalisten bestimmt gewesen sei und daß sie ihn auf Eigeninitiative in ihren Artikeln veröffentlicht hätten. Daraufhin haben mehrere Personen den Angeklagten kontaktiert, der ihnen die Liste der lokalen Zahnärzte übermittelt hat, die die von ihm angepriesene Bleichungsmethode durchführen. Das Gericht schlußfolgert daraus, daß der Angeklagte auf diesem Wege eine direkte Werbung für bestimmte Zahnärzte betrieben hat. Bevor das Gericht aber zur Hauptsache entscheidet, hat es dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 23. März 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 2. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 3., 6. und 13. April 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 3. April 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Kabinett in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 11. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

René Schrooyen, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Roger Vandendriessche 28, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA Ed. Jakhian und RA D. Lagasse, 1170 Brüssel, chaussée de la Hulpe 187, hat durch einen am 14. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht, der am 15. Mai 1992 in der Kanzlei eingegangen ist.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieser Schriftsätze mit am 18. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 19. Juni 1992 zugestellt wurden, übermittelt.

René Schrooyen hat durch einen am 26. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, der am 29. Juni 1992 in der Kanzlei eingegangen ist.

Durch Anordnung vom 18. Juni 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 23. März 1993.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 wurde Richter Y. de Wasseige zur Ergänzung der Besetzung der Platz zugeteilt, den Richter D. André ursprünglich einnahm, der damals stellvertretender Vorsitzender war und anschließend am 22. Dezember 1992 zum Vorsitzenden des Hofes ernannt wurde.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 12. Januar 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 2. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen und am 3. Dezember 1992 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung am 12. Januar 1993

- erschienen

. RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für R. Schrooyen,

. RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. haben die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht erstattet,

. wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

. wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. In seinem Schriftsatz analysiert der vor dem Verweisungsrichter Angeklagte die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934 über die zahnärztliche Pflege im Zusammenhang mit den erlaubten öffentlichen Anzeigen und mit der verbotenen Werbung. Er erinnert daran, daß Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 ein zweifaches Ziel verfolgt habe - einerseits die Werbung, die von anderen Personen als den

Zahnärzten selbst betrieben würde, zu verbieten und andererseits den Mißbrauch, dessen sich bestimmte « Zahnkliniken oder -praxen » schuldig machen würden, zu bekämpfen. Er betont, daß die Sonderbestimmung, die zugunsten der Krankenkassen vorgesehen worden sei, zum Ziel gehabt habe, « die diskrete Information der großen Kollektivitäten, die sich in den Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen pflegen lassen, nicht zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, Nr. 809 (1957-1958), Nr. 1, S.3; Senat, Nr. 228 (1957-1958), S.2). Er ist der Meinung, daß diese Bestimmung diskriminierend sei, da sie allein den Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen erlaube, - auf diskretem Wege - « Werbung » für bestimmte Zahnärzte zu betreiben. Auch wenn die Zielsetzung legitim sei, so scheine ihm das Unterscheidungskriterium nicht objektiv und vernünftigerweise zu rechtfertigen zu sein. Er ist auf jeden Fall der Auffassung, daß die Auswirkungen dieser Maßnahme in keinem Verhältnis zur Zielsetzung stehen.

Er weist darauf hin, daß er angeklagt werde, obwohl er selbst nicht die Initiative ergriffen habe, die Personen zu kontaktieren, die er diskret über die Namen der Zahnärzte informiert habe, die sie pflegen könnten. Im Gegensatz dazu sei den Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen das Recht eingeräumt worden, die Initiative zur erlaubten Werbung zu ergreifen.

Er schließt mit folgenden Worten:

« In dem Maße, wo die Information diskret weitergegeben wird, d.h. daß sie keine Kundenwerbung zum Ziel hat, sondern sich darauf beschränkt, der Öffentlichkeit die Namen der Ärzte, ihre Sprechstunden und die diesbezüglichen Änderungen bekannt zu machen, muß sie allen Drittpersonen, die von Berufs wegen mit der zahnärztlichen Pflege in Verbindung stehen, und nicht ausschließlich den Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen erlaubt werden. »

A.2. In seinem Interventionsschriftsatz stellt der Ministerrat die Frage nach der Notwendigkeit der genannten präjudiziellen Frage. Angenommen, die in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1958 enthaltene Ausnahmeregelung sei diskriminierend, so würde das Prinzip des Werbeverbots für die zahnärztliche Pflege deswegen nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil, die Aufhebung der Ausnahmeregelung würde das grundsätzliche Verbot nur verstärken. Der Ministerrat faßt zusammen, daß eine positive Antwort auf die gestellte Frage keineswegs dazu führen würde, daß der vor dem Verweisungsrichter Angeklagte einer Verurteilung entgehen würde.

Zur Hauptsache weist der Ministerrat darauf hin, daß der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 eingeführte Unterschied auf einem objektiven und vernünftigen Kriterium fuße und daß die den Krankenkassen unter belgischem Recht anerkannte Sonderstellung diesen Unterschied rechtfertige.

Was das angemessene Verhältnis betrifft, so argumentiert der Ministerrat, daß « aus dem Wortlaut des Gesetzes, ergänzt durch die Vorarbeiten, hervorgeht, daß die Ausnahme nur bestimmte Handlungen betrifft und in ihrem Umfang besonders abgegrenzt wurde ».

A.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz bemerkt der vor dem Verweisungsrichter Angeklagte, daß seine Kritik nicht die Existenz einer Ausnahmeregelung betreffe, sondern die Tatsache, daß sie ausschließlich zum Vorteil der Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen ausfalle.

Zur Hauptsache ist er der Auffassung, daß die der Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen der im Rahmen der Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen arbeitenden Zahnärzte sich durch nichts von denen der anderen Zahnärzte unterscheiden und daß die Ausführungen über den Ursprung der Krankenkassen - die nur einen Versuch der nachträglichen Rechtfertigung darstellen würden, die nicht aus den Vorarbeiten ersichtlich sei - unerheblich seien.

B.1. Gemäß Artikel 26 § 2 Absatz 3 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist es Aufgabe des Richters, der eine präjudizielle Frage stellt, vorher zu überprüfen, ob die Antwort auf diese Frage unerlässlich ist, um eine Entscheidung zu treffen. Ordnungsmäßig mit dem Urteil des Strafgerichts Brüssel vom 17. März 1992 befaßt, hat der Hof nicht zu überprüfen, ob

seine Antwort zur Verteidigung des vor dem Verweisungsrichter Angeklagten beitragen wird. Aufgabe des Hofes ist es nur, darüber zu urteilen, ob Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 eine Diskriminierung dadurch schafft oder nicht, daß in Absatz 2 die Werbung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Pflege erlaubt wird, wenn sie von Kliniken oder Polikliniken der Krankenkassen betrieben wird, wohingegen sie nach Absatz 1 in allen anderen Fällen untersagt ist.

B.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 besagt folgendes:

« Untersagt ist jegliche Form von direkter oder indirekter Werbung, in Belgien oder im Ausland, mit der Zielsetzung, Zahn- oder Mundkrankheiten, -verletzungen oder -anomalien zu heilen oder durch eine qualifizierte oder nicht-qualifizierte Person heilen zu lassen, sei es durch Stände oder Werbetafeln, Aufschriften oder Schilder, die irreführend bezüglich des gesetzlichen Charakters der angegebenen Tätigkeit sind, durch Prospekte, Rundschreiben, Flugblätter und Broschüren, in Presse, Rundfunk und Kino, durch das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen wie Preisminderungen, kostenlose Beförderung der Patienten oder durch Aktionen von Kundenwerbern.

Der Umstand, daß die mutualistischen Kliniken und Polikliniken ihren Mitgliedern die Konsultationstage und -stunden, die Namen der zuständigen Ärzte und die diesbezüglichen Änderungen zur Kenntnis bringen, stellt keine Werbung im Sinne dieses Artikels dar. »

Wie aus dem Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 und aus der Begründungsschrift des Gesetzes vom 15. April 1958 hervorgeht, hatte der Gesetzgeber die Absicht, die bestehende Gesetzgebung zu ergänzen, die nicht vermochte, « die kommerziellen oder großsprecherischen Praktiken, die zu oft auf dem Gebiet der zahnärztlichen Pflege festgestellt werden, zu beenden. » Er wollte die « auffällige Werbung », die von « nach kommerziellen Gesichtspunkten arbeitenden Kliniken betrieben wird, welche alle Überzeugungsmittel einsetzen, um eine Kundschaft anzusprechen, die um so leichter zu überzeugen ist, um so weniger ihr die Gefahren bekannt sind, der sie sich aussetzt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 809 (1957-1958) Nr. 1, SS. 1 bis 4).

Das Gesetz zielt ebenfalls darauf ab, « das Strafmaß zu erhöhen und die Bestrafung von nicht-qualifizierten Personen zu ermöglichen, deren Praktiken gegen die Interessen der Volksgesundheit und der Würde des Berufs verstoßen » (Bericht des Ausschusses für Volksgesundheit und Familie, *Dok.*, Senat, Sitzungsperiode 1957-1958, S. 228).

B.3. Absatz 2 von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958 weicht keineswegs zugunsten von Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen von dem in Absatz 1 vorgesehenen Werbeverbot ab. Er erläutert nur, daß diese Kliniken und Polikliniken keine untersagte Werbung betreiben, wenn

sie « ihren Mitgliedern die Konsultationstage und -stunden, die Namen der zuständigen Ärzte und die diesbezüglichen Änderungen zur Kenntnis bringen ».

B.4. Diese Bestimmung muß in Verbindung mit Artikel 8*quinquies* Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 9. November 1951 zur Regelung der Ausübung der Zahnheilkunde betrachtet werden. Dieser Artikel besagt folgendes:

« Was die Bekanntmachung an die Öffentlichkeit betrifft, darf an das Gebäude, wo eine qualifizierte Person gemäß Artikel 1 die Zahnheilkunde ausübt, nur eine Aufschrift oder ein Schild angebracht werden, dessen Maße und Aussehen diskret sind und auf dem der Name des praktizierenden Arztes, gegebenenfalls seine gesetzliche Qualifikation, die Tage und Uhrzeiten seiner Sprechstunden und die Benennung des Betriebs oder der Einrichtung genannt werden, wo er seinen Beruf ausübt. Die Fachrichtung der Zahnheilkunde, die der Arzt ausübt, darf ebenfalls angeführt werden: operative Zahnpflege, Zahnprothesen, Orthodontie, Zahnchirurgie. »

Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1958 hat zum Ziel, den Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen, an denen Zahnärzte praktizieren, zu erlauben, ihren Mitgliedern eine Information zu liefern, die vergleichbar mit der Information ist, die der genannte Artikel *8quinquies* den Zahnärzten zugesteht. Die nach Artikel *8quinquies* erlaubte Information betrifft alle Zahnärzte, ob sie allein, in Zahnarztpraxen, in öffentlichen oder privaten Kliniken praktizieren. Vor dem Senatsausschuß für Volksgesundheit und Familie hat der Minister diesbezüglich erläutert, «daß alle Kliniken und Krankenhäuser die Möglichkeit haben, die Tage und Uhrzeiten der Sprechstunden und die Namen der praktizierenden Ärzte innerhalb der in Artikel *8quinquies* des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934 festgelegten Grenzen der Öffentlichkeit bekannt zu geben».

Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1958 ist zwar derart verfaßt, daß er nicht nur, wie Artikel *8quinquies* des königlichen Erlasses vom 1. Juni 1934, Aufschriften auf den Gebäuden erlaubt, wo die medizinische Versorgung erteilt wird. Er ermöglicht den Kliniken und Polikliniken der Krankenkassen, diese Information mittels anderer Methoden zu verbreiten. Daraus ergibt sich eine Ungleichheit zwischen den Zahnärzten, die in Kliniken der Krankenkassen arbeiten, und jenen, die ihre Heilkunst anderwärts ausüben. Diese unterschiedliche Behandlung wird jedoch dadurch gerechtfertigt, daß die Einrichtungen der Krankenkassen sich nicht an die Öffentlichkeit im allgemeinen wenden, sondern an die beschränkte Kategorie von Personen, die sich durch ihren Beitritt schon für eine bestimmte Krankenkasse entschieden haben.

B.5. Die Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1958 ist nicht unangemessen, soweit sie sich auf die darin genannten Informationen beschränkt. Sie erlaubt den betroffenen Einrichtungen keineswegs, die dort praktizierten Methoden zu beschreiben oder die Qualitäten der dort erteilten Pflege anzupreisen.

Wenn Kliniken oder Polikliniken der Krankenkassen vorgeben würden, in dieser Bestimmung eine Erlaubnis zu sehen, gegen das Werbeverbot für zahnärztliche Pflege zu verstoßen, würden sie sich den in den Artikeln 3 ff. des Gesetzes aufgeführten Strafmaßnahmen aussetzen.

B.6. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1958 schafft keinen unberechtigten Vorteil zugunsten bestimmter Kliniken oder Zahnärzte.

Die Frage ist also verneinend zu beantworten.

Der Hof

erkennt für Recht:

Absatz 2 von Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1958, wonach der Umstand, daß die mutualistischen Kliniken und Polikliniken ihren Mitgliedern die Konsultationstage und -stunden, die Namen der zuständigen Ärzte und die diesbezüglichen Änderungen zur Kenntnis bringen, keine Werbung im Sinne dieses Artikels darstellt, verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1993.

Der Kanzler,

(gez.) H. Van der Zwalmen

Der Vorsitzende,

(gez.) D. André